Beratungsunterlage
Stadt Bad Rappenau

Amt	Berichterstatter (Amtsleiter)	Sachbearbeiter
Hauptamt	Franke, Wolfgang	Franke, Wolfgang

Vorlagennummer	Aktenzeichen
140/2023	10.1.1

Beratungsfolge:			
Gremium	**Termin**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Gemeinderat	26.10.2023	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen:

Betreff:

Schulkostenvereinbarung für das Hohenstaufen-Gymnasium Bad Wimpfen
a) Unterrichtung über den Sachverhalt
b) Zustimmung zur Einschaltung eines Rechtsbeistandes
c) Weiteres Vorgehen

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt, wonach die Stadt Bad Wimpfen einen Antrag an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach § 31 Abs. 1 Schulgesetz Baden-Württemberg zum Zwecke der Beteiligung an den Kosten und der Sanierung des Hohenstaufen-Gymnasiums gestellt hat.
2. Der Gemeinderat stimmt der frühzeitigen Beauftragung eines Rechtsbeistandes zur Unterstützung der Verwaltung zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Gemeinderat über den weiteren Fortgang der Ereignisse zeitnah zu unterrichten. Im Übrigen wird die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, inwieweit die bisherige interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Wimpfen einer Neuorientierung bedarf.

Sachverhalt:

Die Nachbarstadt Bad Wimpfen hat mit einem Antrag an das Kultusministerium (KM) zum Zwecke der Beteiligung der Stadt Bad Rappenau an den Kosten und der Sanierung des Hohenstaufen-Gymnasiums Bad Wimpfen die jahrzehntelange Zusammenarbeit der beiden Städte im Bereich des Schulwesens auf den Prüfstand gestellt. Zweck dieser Vorlage ist es, den Gemeinderat über den aktuellen Sachstand zu informieren und über die weiteren Schritte

zu beraten.

a) Unterrichtung über den Sachverhalt:

Die Stadt Bad Wimpfen hat mit Schreiben vom 21.06.2023 die Nachbarkommunen, die aktuell Schüler am Hohenstaufen-Gymnasium haben, zu einem Gespräch über eine Beteiligung an den Kosten für den bereits im Bau befindlichen Neubau und die anschließende Sanierung des Schulgebäudes eingeladen. Die Einladung erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6.12.2022 – 9 S 3232/21 zum „Fall Geislingen“. Ziel der Stadt Bad Wimpfen war es, unter Hinweis auf das VGH-Urteil in Gespräche über eine freiwillige Vereinbarung zur anteiligen Übernahme der Baukosten einzusteigen. Unter Verweis auf die jahrzehntelange Praxis der beteiligten Kommunen, keine „Gegenrechnungen“ bei Schulbauvorhaben zu stellen, teilte der Oberbürgermeister mit, er stehe diesem Ansinnen ablehnend gegenüber und könne sich auch nicht vorstellen, dass der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau eine solche Kostenbeteiligung befürworten würde.

Vielmehr wurde in der Gesprächsrunde vereinbart, dass die Stadt Bad Wimpfen nochmals Ihre Absicht überdenken und die beteiligten Kommunen dann über ihre Entscheidung informieren werde. Ein formales Schreiben mit der Bitte bzw. dem Antrag, eine freiwillige Vereinbarung mit der Stadt Bad Wimpfen abzuschließen, welche wir natürlich in den kommunalen Gremien formal behandelt hätten, ist bis zum heutigen Tage nicht bei uns eingegangen.

Vielmehr ist der Stadt Bad Rappenau am 11. Oktober 2023 ein mit Datum 21.09.2023 versehener Antrag der Stadt Bad Wimpfen an das Kultusministerium zur Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach § 31 Abs. 1 Schulgesetz (zur Vorschrift später mehr) zugegangen, ohne die Stadt Bad Rappenau nochmals am Verfahren zu beteiligen.

Zusammengefasst der Inhalt des Antrages:
Aufgrund verschiedener baulicher Mängel im Kloster und im 70er-Jahre-Anbau sowie den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wimpfen bereits im Jahr 2017 die Notwendigkeit einer Generalsanierung des Gymnasiums festgestellt und beschlossen, weitere Schritte einzuleiten. Nach Erarbeitung verschiedener Varianten wurde im Januar 2021 dann beschlossen, einen Neubau zur Erweiterung der notwendigen Flächen in Angriff zu nehmen und als Grundlage für die Planungen und Kosten das Raumprogramm für ein 3 ½ zügiges Gymnasium als Maßgabe genommen.
Die Kosten für den bereits angelaufenen Neubau betragen laut Antrag an das KM 12,76 Millionen Euro, hinzu kommen im 2. und 3. Bauabschnitt Sanierungskosten für den 70er-Jahre-Bau in Höhe von 8,76 Millionen Euro und dem Klostergebäude von 17,57 Millionen Euro – zusammen also 39,04 Millionen Euro.

Unter Berücksichtigung der Schülerzahlen (Gesamtschülerzahl 655, davon Bad Rappenau 278 Schüler, Bad Wimpfen 206 Schüler, der Rest aus umliegenden Städten und Gemeinden) , der Schulbauförderung des Landes und eines Standortvorteils von Bad Wimpfen in Höhe von 15 % der verbleibenden Kosten ergibt sich allein für den Neubau ein Anteil Bad Rappenau laut Antrag in Höhe von 3.673.810,80 €. Für den 2. und 3. Bauabschnitt wurde im Antrag noch keine Zahl genannt, unter Anwendung des Berechnungsmodells dürfte dieser weitere Betrag dann aber ebenfalls erheblich sein.

Nach Auffassung der Stadt Bad Wimpfen sollte nun „zunächst eine Vereinbarung über den Neubau erfolgen, über die übrigen Bauabschnitte sollte nach vertiefender Planung verhandelt werden. Eine erste Abschlagszahlung seitens der Stadt Bad Rappenau sollte bereits 2024 erfolgen. Die beteiligten Städte und Gemeinden erhalten Planungsbeteiligung in allen weiteren Bauabschnitten.“

Kurze Bewertung des Vorgehens:
Obwohl die Schule zum Großteil von auswärtigen Schülern besucht wird (Gesamtschülerzahl

655 – Bad Wimpfen 206, Bad Rappenau 278 – der Rest aus umliegenden Städten und Gemeinden) sah sich Bad Wimpfen im bisherigen Planungszeitraum nicht veranlasst, die Nachbarstädte über ihr Vorhaben konkret zu informieren. Vielmehr hat die Stadt Bad Wimpfen Ende 2017 dem Wunsch der Stadt Bad Rappenau zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schriftlich widersprochen, was zur Folge hatte, dass die Stadt Bad Rappenau keine Genehmigung für eine gymnasiale Oberstufe an unserer Verbundschule erreichen konnte. Die heutige Begründung im Antrag, „die enorme Summe des Eigenanteils von 29 Millionen Euro überfordere die Stadt Bad Wimpfen finanziell“ ist insoweit unverständlich, da Bad Rappenau durch eine eigene gymnasiale Oberstufe ja gerne für Entlastung und damit für eine Kosteneinsparung in Bad Wimpfen gesorgt hätte.

Zur Erläuterung, was die Stadt Bad Wimpfen bezweckt, der Wortlaut des § 31 Abs. 1 Schulgesetz:
„Gemeinden, Zweckverbände, Landkreise und Regionalverbände können mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass ein dringendes öffentliches Interesse hierfür besteht. Erfüllen Gemeinden und Landkreise die ihnen nach Satz 2 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen.“

Die Reihenfolge ist damit klar beschrieben:

1. Freiwilliger Abschluss einer Vereinbarung
2. Falls kein freiwilliger Abschluss erfolgt, Prüfung durch das Kultusministerium, ob ein dringendes öffentliches Interesse hierfür vorliegt
3. Feststellung der obersten Schulaufsichtsbehörde mit formalem Bescheid, der - je nach Ergebnis der Prüfung und der Entscheidung - grundsätzlich von beiden Seiten per Klage angefochten werden kann
4. Das Ergebnis ist dann für alle Beteiligten rechtsverbindlich und umzusetzen

Im Falle Geislingen an der Steige hat das KM zunächst mit Bescheid aus 2014, nach Aufhebung aus formellen Gründen durch das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart mit erneutem Bescheid vom 18.02.2019 das dringende öffentliche Bedürfnis zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgestellt. Die hiergegen erhobene Klage blieb vor dem VG und dann auch vor dem Verwaltungsgerichtshof ohne Erfolg. Da es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, wird zu prüfen sein, welche Auswirkungen das besagte Urteil des VGH angesichts der örtlichen Gegebenheiten in Bad Rappenau und Bad Wimpfen auf den hiesigen Fall interkommunaler Zusammenarbeit hat.

b) <u>Zustimmung zur Einschaltung eines Rechtsbeistandes:</u>

Die Verwaltung empfiehlt deshalb zur Unterstützung der Verwaltung die frühzeitige Beauftragung eines in dieser Materie erfahrenen Rechtsanwaltsbüros, um Chancen und Risiken zu erörtern und Handlungsempfehlungen aussprechen zu können.

c) <u>Weiteres Vorgehen:</u>

Stand 17.10.2023 hat die Verwaltung noch keine Mitteilung des KM über den gestellten Antrag erhalten. Insoweit bleibt zunächst abzuwarten, wie das KM auf den Antrag reagiert. Wie bereits betont wird die Verwaltung den Gemeinderat zeitnah über den weiteren Fortgang der Ereignisse unterrichten und – in Absprache mit dem beauftragten Rechtsanwaltsbüro (siehe Buchstabe b) – Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeiten.

Da die Stadt Bad Rappenau ebenfalls Schulbauten erstellt hat bzw. erstellen wird (Mensa, F-Bau Verbundschule, zukünftig Schulturnhalle) und in Bad Rappenau auch Schüler aus Bad

Wimpfen unterrichtet werden, ist zunächst zu prüfen, ob eine Beteiligung der Stadt Bad Wimpfen an den bisherigen und zukünftigen Baukosten unserer Schulgebäude ebenfalls möglich und legitim ist – dies auch im Hinblick der „inzwischen guten Ertragssituation der Stadt Bad Wimpfen“ (Zitat aus dem Antrag). Ein formeller Antrag der Stadt Bad Rappenau an die Stadt Bad Wimpfen zum Abschluss einer freiwilligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte dafür Grundlage sein. Die Frage der abgelehnten gymnasialen Oberstufe an der Verbundschule Bad Rappenau könnte ebenfalls nochmals diskutiert werden.